

Im Zusammenhang mit dem kognatischen Denken im 12. Jahrhundert steht die interessante Erscheinung, daß die Verwandtschaftsbezeichnung *sororius* = Schwestersohn besonders in Zeugenreihen eine erstaunliche Rolle spielte. J. Sturm¹¹²⁾ betont, es „begegnen ‚filii sororis‘, zuweilen auch ‚sororii‘ genannt, in den Urkunden des 12. Jahrhunderts in solcher Häufigkeit, daß ihre Erwähnung nicht nur durch die zufälligen Verhältnisse der einen oder anderen Familie bestimmt sein kann“. Das gilt mehr noch für die Ministerialen als für Edelfreie. Daß dieses Phänomen von rechtskonstitutiver Bedeutung war, zeigt das Beispiel der Welfen¹¹³⁾. Das Welfengeschlecht setzte sich nach dem Tode Welfs III. im Hause Este fort. Der Sohn der Welfin Kunigunde (Kunizza) und des Markgrafen Azzo II. von Este hatte bereits vor 1055 den Namen Welf erhalten. Seine Großmutter Irmentrud — Imizza von Lützelburg, um 1015 vermählt mit Welf II. († 1030), brachte aus ihrem reichen salischen Erbbesitz nicht nur wichtige Güter an die Welfen. Sie verhinderte auch die Durchführung des Testamentes ihres Sohnes Welf III. († 1055), der seinen gesamten Erbbesitz dem welfischen Hauskloster Altdorf—Weingarten übermachen wollte. Irmentrud berief sich darauf, daß sie als Erbberechtigte nicht ihr Einverständnis zu dieser Schenkung erklärt habe, und übertrug den Besitz ihres Sohnes Welf III. ihrem Enkel Welf (IV.), der nur kognatisch ein Welfe war. Sie ließ ihren Enkel auffordern, das Welfenerbe seines Onkels anzutreten. Durch diesen Eingriff verhinderte sie nicht nur die Auflösung des Welfenbesitzes, sondern sie designierte gleichsam eine neue Welfenlinie, die bis heute existiert. Rund ein Jahrzehnt vorher hat übrigens Richlind, Tochter des Welfen Rudolf, Gemahlin und Nachlaßverwalterin des letzten Ebersberger Grafen Adalbero, einen ähnlichen Versuch gemacht, den Ebersberger Besitz an ihren Neffen Welfhard zu transferieren und offenbar auf diese Weise (sie war unfruchtbar) das Ebersberger „Haus“ zu erhalten versucht¹¹⁴⁾. Sie scheiterte mit diesem Plan. Ihr Tod durch das Einsturzungsglück in Persenbeug wurde vom betroffenen Kloster Ebersberg als göttliches Urteil über ihren frevelhaften Versuch angesehen.

Wie stark selbst im 13. Jahrhundert, jener Zeit, die erbrechtlich im wesentlichen agnatisch war, das kognatische Denken noch blühte, beweist

¹¹²⁾ Sturm, Preysing S. 251.

¹¹³⁾ Karl Schmid, Welfisches Selbstverständnis, in: Adel und Kirche, Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht, hg. v. Josef Fleckenstein u. Karl Schmid (1968) S. 389—416; Erich König, Die süddeutschen Welfen als Klostergründer (1934); ders., Historia Welforum (1938).

¹¹⁴⁾ Störmer, Adelsgruppen S. 175; MGH SS 20, S. 14.